

**Verfahrensbeschreibung
für die Berechnung der aufzubringenden Mittel für den
Innovationsfonds nach § 92a SGB V i.V.m. § 23 RSAV
im Ausgleichsjahr 2019**

Bonn, den 28.10.2020

Diese Verfahrensbeschreibung ersetzt die Verfahrensbeschreibung vom 04.12.2018. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der mit Artikel 6a des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 09.12.2019 am 19.12.2019 in Kraft getretenen Änderungen der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung.

Inhaltsverzeichnis

A.	Monatliches Abschlagsverfahren.....	2
B.	1. Strukturanpassung	2
C.	2. Strukturanpassung	3
D.	Jahresausgleich.....	5
E.	Korrektur des Jahresausgleichs	5

A. Monatliches Abschlagsverfahren

Die Berechnung und Festsetzung der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds erfolgt monatlich auf der Grundlage der Zahlen der Versicherten gemäß amtlicher Statistik KM1 des Vormonats. Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand des 1. des jeweiligen Monats.

Der monatliche Betrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds ergibt sich aus der Zahl der Versicherten multipliziert mit den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2019 vom 15.11.2018, wiederum multipliziert mit dem monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds ergibt sich aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (für Januar bis November 2019 jeweils = 12.392.361,79 € und für Dezember 2019 = 12.392.361,83 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor.

Die für den jeweiligen Monat festgesetzten aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds sind nicht gesondert an den Gesundheitsfonds (BAS) zu zahlen, sondern werden am 1. Tag eines Auszahlungsmonats (grundsätzlich vom 16. des jeweiligen Monats bis 15. des Folgemonats) mit den vom Gesundheitsfonds gezahlten Zuweisungen verrechnet.

B. 1. Strukturanpassung

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis März 2019 wird auf Basis der in der amtlichen Statistik KM1 ausgewiesenen Versichertenzahlen neu ermittelt. Hierzu werden die Zahlen der Versicherten der KM1 wie folgt entnommen:

- für Januar 2019 der Durchschnitt der Monate Dezember 2018 und Februar 2019
- für Februar 2019 der Wert für den Monat Februar 2019
- für März 2019 der Wert für den Monat März 2019, sofern er dem BAS bereits vorliegt; andernfalls wird der Wert für den Monat Februar 2019 angesetzt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. April 2019.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis März 2019 ergibt sich aus der Summe der jeweiligen monatlichen Produkte aus den Versichertenzahlen, den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds

je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2019 vom 15.11.2018, wiederum multipliziert mit dem jeweiligen rückwirkenden monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der rückwirkende monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (für Januar bis März 2019 jeweils = 12.392.361,79 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für den jeweiligen Monat.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis März 2019.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

C. 2. Strukturanpassung

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis September 2019 wird auf Basis folgender Versichertenzeiten bzw. Versichertenzahlen neu ermittelt:

- für Januar bis Juni 2019 auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 111 für das erste Halbjahr 2019
- für die Monate Juli bis September 2019 auf Basis der Zahlen der Versicherten für diese Monate aus der aktuellen Statistik KM1. Sofern der Wert für den Monat September 2019 dem BAS noch nicht verfügbar ist, wird der Wert für den Monat August 2019 angesetzt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Oktober 2019.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2019 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag gem. Bekanntmachung

zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2019 vom 15.11.2018, wiederum multipliziert mit dem rückwirkenden Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2019.

Der rückwirkende Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2019 ergibt sich aus dem Verhältnis des Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen für das erste Halbjahr 2019 (= 74.354.170,76 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für die Monate Januar bis Juni 2019.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Juli bis September 2019 ergibt sich aus der Summe der jeweiligen monatlichen Produkte aus den Versichertenzahlen, den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2019 vom 15.11.2018, wiederum multipliziert mit dem jeweiligen rückwirkenden monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der rückwirkende monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Juli bis September 2019 ergibt sich für den jeweiligen Monat aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (= 12.392.361,79 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für den jeweiligen Monat.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo der Summe der so ermittelten vorläufigen Gesamtbeträge und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis September 2019.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

D. Jahresausgleich

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2019 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2019 neu ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2020.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2019 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2019 neu ermittelt. Dabei wird der Finanzierungsanteil der am RSA teilnehmenden Krankenkassen unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2019 nicht bewilligten Mittel berücksichtigt, so dass eine Rückführung nach Maßgabe des § 92a Abs. 3 Satz 5 SGB V gewährleistet ist.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, verrechnet das Bundesamt für Soziale Sicherung diesen Betrag nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszuzahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

E. Korrektur des Jahresausgleichs

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2019 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 110 (Erste Meldung im Korrekturverfahren) für das Jahr 2019 im Rahmen des Jahresausgleichs 2020 endgültig ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2021.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2019 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag aus dem Jahresausgleich 2019, wiederum multipliziert mit dem Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2019.

Der Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2019 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen aus dem Jahresausgleich 2019 zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Korrekturfaktor für das Jahr 2019.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019 aus dem Jahresausgleich 2019.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, verrechnet das Bundesamt für Soziale Sicherung diesen Betrag nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.